



Bundesministerium für Justiz

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B (Gesundheits-, KV- und UV-Recht)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMGFJ-91870/0007-I/B/6/2008
Datum: 12.06.2008
Ihr Zeichen: BMJ-B12.101/0003-I 5/2008

kzl.b@bmj.gv.at

2. Gewaltschutzgesetz

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich werden der erweiterte Anspruch des Opfers auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung, die Ausweitung der einstweiligen Verfügungen zum Gewaltschutz, die Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers und das Recht auf schonende Einvernahme im Zivilverfahren als Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ausdrücklich begrüßt.

Hingegen wird die Einführung der unverzüglichen und undifferenzierten Anzeigepflicht von Delikten mit minderjährigen Gewaltopfern entschieden abgelehnt, weil damit die Jugendwohlfahrt minderjährigen Opfern familiärer Gewalt nicht mehr den erforderlichen Schutz gewährleisten kann. Eine Ausweitung der Anzeigepflicht bewirkt zwar, dass mehr Fälle von Gewaltvorkommnissen und mehr Angezeigte gerichts- bzw. polizeikundig werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit der Schutz des Opfers besser effektuert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

Zu Artikel 1 Z 3 (§ 382e EO):

Mit dieser neuen Bestimmung wird einer Person, die körperlich angegriffen oder bedroht wurde, das Recht eingeräumt, bei Gericht eine einstweilige Verfügung zu erwirken, mit der gegen jene Person, von der die Gewalt ausgeht, ein Aufenthaltsverbot oder ein Verbot des Zusammentreffens und der Kontaktaufnahmen verhängt wird. Die einstweilige Verfügung kann nur bewilligt werden, soweit nicht schwerwiegende Interessen des/der Antragsgegners/-in zuwiderlaufen.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: post@bmgfj.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen darüber, welche Interessen des/der Antragsgegners/-in schwerwiegend genug sind, um die einstweilige Verfügung auszuschließen. So etwa ist fraglich, ob das gesetzliche Besuchsrecht eines Elternteils der einstweiligen Verfügung entgegensteht. Diese Frage gewinnt nicht zuletzt dadurch an Brisanz, weil die Höchstfrist für die Dauer der einstweiligen Verfügung von derzeit drei Monaten auf ein Jahr erstreckt wurde und um ein weiteres Jahr verlängert werden kann, wenn der/die Antragsgegner/in gegen die einstweilige Verfügung verstößt.

Die Ausdehnung des Zeitraums einer Verfügung nach § 382e EO (Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot) von drei Monaten auf die Dauer eines Jahres – ohne dass innerhalb dieser Zeit eine Scheidungsklage einzureichen ist – stellt einen zeitlich nicht unbeträchtlichen Eingriff dar; mit einer Ausweitung auf sechs Monate wäre aus ho. Sicht ebenfalls das Auslangen zu finden und würde eher mit § 57 Abs. 1 EheG harmonisieren, wonach das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens erlischt, wenn der/die Ehegatte/-in nicht binnen sechs Monaten die Klage – etwa gestützt auf den Vorwurf einer unzumutbaren Gewaltbedrohung durch den/die Ehepartner/in – erhebt.

Zu Artikel V Z 5 (§ 52a StGB):

Gemäß § 52a Abs. 2 StGB hat das Gericht Sexualstraftäter/innen und sexuell motivierte Gewalttäter/innen unter Betrauung der Sicherheitsbehörden, der Jugendgerichtshilfe, der Jugendwohlfahrt und anderer geeigneter Einrichtungen zu überwachen. Die mit der Überwachung betrauten Stellen haben dem Gericht über die von ihnen gesetzten Maßnahmen und ihre Wahrnehmungen zu berichten.

Die Jugendwohlfahrt ist kein Organ der Strafrechtspflege. Sie ist nicht mit Zwangsbefugnissen ausgestattet und demnach für diese Aufgabe nicht geeignet. Ihre primäre Aufgabe, nämlich die Unterstützung der Erziehungskraft der Familie und die Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, ist mit Überwachung und Kontrolle der Sexualstraftäter/innen nicht vereinbar.

Was die im Rahmen dieser Bestimmung geschaffene Möglichkeit einer gerichtlichen Weisung, bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, betrifft, so wird diese als Maßnahme der Prävention und Rückfallsvermeidung von Sexualstraftätern/-innen grundsätzlich begrüßt.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass ein derartiges Berufsverbot in erster Linie pädagogische und Jugendbetreuungstätigkeiten, wie Tätigkeiten in Kindergärten, Schulen und Betreuungseinrichtungen sowie auch in Sport- und Jugendvereinen, betreffen soll. Aus Sicht des ho. Ressorts könnte diese Maßnahme allerdings auch für Angehörige von bestimmten Gesundheitsberufen, wie Kinderärzte/-innen, Kinderpsychologen/-innen, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Gynäkologen/-innen, Hebammen sowie andere therapeutische Berufe in Betracht kommen. Diesbezüglich wäre in der Folge eine entsprechende Berücksichtigung dieser die Berufsberechtigung betreffenden gerichtlichen Maßnahme in den berufsrechtlichen Regelungen zu überlegen, insbesondere auch in Hinblick auf Informationspflichten des Gerichts an die Standesvertretungen.

Zu § 92 Abs. 1 StGB:

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Novelle darf angeregt werden, in § 92 Abs. 1 StGB (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen) die Formulierung „der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Formulierung „mit dessen Pflege und Erziehung er betraut ist“ zu ersetzen.

Zu Artikel VI Z 3 und 4 (§§ 78 und 78a StPO):

Die Strafprozessnovelle 2000 hatte zum Ziel, die sekundäre Traumatisierung minderjähriger Gewaltopfer durch die Anzeige zu verhindern und ist auf die effektive Hilfe für das betroffene Kind und den betroffenen Jugendlichen ausgerichtet. Physische, psychische und sexuelle Gewalt gegen Kinder wird zum überwiegenden Teil im Familien- und Bekanntenkreis ausgeübt. Für Kinder ist es sehr schwierig, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen, weil sie zu den Personen, die Gewalt auf sie ausüben, eine starke emotionale Bindung haben und ein vehementer Druck zur Geheimhaltung auf sie ausgeübt wird. Um eine mögliche Gefährdung und das Ausmaß der Gefahr für das Kind richtig abschätzen zu können, ist ein sensibler Abklärungsprozess erforderlich, der voraussetzt, dass eine solide Vertrauensbasis zum Kind aufgebaut wurde. Diese Gefährdungsabklärung zum Schutz des Kindes vor Gewalt ist eine Kernaufgabe der Jugendwohlfahrt und kann nur durch geschulte Sozialarbeiter/innen erbracht werden.

Erfahrungen der Experten/-innen in der Kinderschutzarbeit bestätigen, dass sich Kinder durch eine verfrühte Anzeige verraten und hilflos der Erwachsenenwelt ausgeliefert fühlen. Es ist dann zu befürchten, dass sie sich zurückziehen und über das Erlebte überhaupt nicht mehr sprechen wollen. Da die Aussage des Opfers in der Regel das wichtigste Beweismittel ist, werden in der Folge viele Strafverfahren eingestellt oder enden mit einem Freispruch.

Strafverfahren, die mangels an Beweisen mit Freisprüchen enden, lösen bei Minderjährigen, die im Prozess als Zeugen/-innen beteiligt waren, trotz Ausweitung der Schutzbestimmungen in der StPO, oft Sekundärtraumatisierungen aus.

Auf Grund der beabsichtigten Ausdehnung der Anzeigepflicht auf einen unqualifizierten Personenkreis ist mit einer Fülle von ungerechtfertigten Anzeigen zu rechnen, die unnötige Belastungen von Kindern und ihren Familien nach sich ziehen.

Die Strafanzeige allein kann den Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt nicht gewährleisten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der/die Täter/in auf freiem Fuß angezeigt oder nach Verhängung der Untersuchungshaft wieder in die Familie zurückkehrt. Für effektive Schutzmaßnahmen, wie das Wegweisen des/der Täters/-in oder die Fremdunterbringungen des Kindes, ist die Strafverfolgung nicht erforderlich.

Zu erwarten ist, dass Eltern aus Angst vor strafgerichtlicher Verfolgung die notwendige medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht veranlassen und die Gefahr einer zusätzlichen Beeinträchtigung in Kauf nehmen.

Ebenso werden Eltern durch die Anzeigepflicht abgehalten, im Bewusstsein ihres unzulänglichen Erziehungsverhaltens Unterstützung am Jugendamt zu suchen.

Soziale Dienste, wie beispielsweise die Notschlafstellen, denen es nach langjähriger Aufbauarbeit gelungen ist, eine Vertrauensbasis zur ihrer Klientel herzustellen, würden durch eine Anzeigepflicht dieses Vertrauen verlieren und wären dann nicht mehr in der Lage, Kindern und Jugendlichen in akuten Krisensituationen den erforderlichen Schutz zu bieten.

Das geltende Recht ermöglicht es, dass in Fällen familiärer Gewalt ein Gefährdungsabklärungsverfahren durch Sozialarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt durchgeführt wird, bei dem festgestellt wird, ob eine konkrete Gefährdung des Kindes besteht und ob im Einzelfall eine Unterstützung zur Erziehung oder eine Fremdunterbringung erforderlich ist. Die Möglichkeit, jederzeit Anzeige erstatten zu können, wenn die Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt verweigert wird, fördert freilich die Kooperationsbereitschaft der Familie und bewirkt, dass das Kind oft auch in der Familie geschützt werden kann. Die unverzügliche Anzeigepflicht hätte jedoch zur Folge, dass potentielle Täter/innen keinen Anreiz hätten, mit der Jugendwohlfahrt zu kooperieren. Um das Kind in Fällen familiärer Gewalt, wo der/die Täter/in auf freiem Fuß angezeigt wird, schützen zu können, wäre die Jugendwohlfahrt gezwungen, jedenfalls eine Fremdunterbringung wegen Gefahr im Verzug gemäß § 215 ABGB zu veranlassen, woraus eine weitere Belastung des Kindes resultiert. Überdies ist die dafür erforderliche Zahl an Plätzen zur Fremdunterbringung keinesfalls vorhanden. Weil die Dauer der Gerichtsverfahren in Pflegschaftsverfahren derzeit schon extrem lang ist, muss aufgrund der vermehrten Anträge nach § 215 ABGB mit vehementen Kapazitätsproblemen der Gerichte gerechnet werden.

Im Rahmen der Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes haben sich namhafte Experten/-innen der Jugendwohlfahrt, der Medizin, der Psychologie, der Psychotherapie, der Kinderschutzgruppen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft und der Volksanwaltschaft vehement gegen eine Verschärfung der Anzeigepflicht ausgesprochen, weil aus ihrer Sicht die Verschärfung der Anzeigepflicht kein geeignetes Mittel ist, den Schutz des Kindes vor Gewalt sicherzustellen.

Ist der Schutz des Kindes gewährleistet bzw. kann dieser ohne Anzeige nicht sichergestellt werden, wird die Anzeige auch ohne uneingeschränkte Anzeigepflicht erstattet. Reformen sollten darauf ausgerichtet sein, die Kooperation von Strafbehörden und Jugendwohlfahrt zu fördern, um Kinder mit Gewalterfahrung bestmöglich zu schützen und weitestgehend zu entlasten.

Auch aus ärztlicher Sicht ist einer Verschärfung der bereits bestehenden Anzeigepflichten hin zu einer allgemeinen Anzeigepflicht aus folgenden Gründen entgegenzutreten:

Im Hinblick auf die Misshandlung bzw. den sexuellen Missbrauch Minderjähriger enthält bereits der derzeitige § 54 Abs. 5 und 6 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der geltenden Fassung, eine ausdrückliche Anzeigepflicht für Ärzte/-innen.

Diese Anzeige darf nur so lange unterbleiben, als es das Wohl des Minderjährigen erfordert. Als Garant, im Wohl des Minderjährigen vorläufig von einer Anzeige abzusehen, bestimmt § 54 Abs. 6 ÄrzteG 1998 die Pflicht zur Meldung an einen Jugendwohlfahrtsträger.

Eine Verankerung des § 78a StPO im Sinne des Entwurfs würde für den/die Arzt/Ärztin bedeuten, dass im Falle des Verdachts auf Kindesmissbrauch bzw. Kindesmisshandlung ausnahmslos unverzüglich bei Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft angezeigt werden muss, dies auch in jenen Fällen, in denen damit das Kindeswohl gefährdet wird.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend spricht sich, im Einklang mit einschlägigen Fachverbänden und Fachgesellschaften aus dem Bereich der Kinder- und Jugendheilkunde sowie der Kinder- und Jugendpsychotherapie, aus folgenden Gründen gegen eine derartige Anzeigepflicht aus:

- Auch wenn es auf den ersten Blick befremden mag, so sind Gewalt- und Sexualdelikte im unmittelbaren familiären Bereich immer auch Teil des familiären Systems. Das bedeutet aus entwicklungspsychologischer Sicht, dass ein Kind grundsätzlich nicht über das, was ihm zugestoßen ist, sprechen kann. Opfer stehen unter enormem psychischen Druck, da sie gegen jene aussagen müssen, von denen sie vor allem auch emotional abhängen.
- In der Folge kommt es, wie bekannt, oftmals von Seiten des Opfers (trotz vorheriger Aussage bei der Polizei) zu keiner Aussage mehr vor Gericht und das Verfahren wird eingestellt. Die Einstellung bzw. ein Freispruch beenden allerdings weder den Missbrauch noch die Gewalt, sondern führen lediglich dazu, dass der Täter ungestraft und weiter missbrauchen bzw. misshandeln kann und sich darüber hinaus vielleicht noch bestärkt fühlt. Für das Kind aber bedeutet diese Vorgangsweise eine mehrfache Belastung, nämlich zuerst durch die Tat, dann durch das Verfahren und schlussendlich noch durch den familiären Druck in die Rolle des „Lügners“ zu geraten, wenn der Täter freigesprochen worden ist. Dass im gegebenen Fall Missbräuche bzw. Misshandlungen dann weiterhin stattfinden, kommt noch hinzu.
- Des Weiteren besteht die Gefahr, dass Angehörige aus Angst vor polizeilicher Verfolgung ihre verletzten Kinder nicht mehr ärztlich untersuchen lassen. Dieser Effekt beträfe sowohl minderjährige Opfer von Missbrauchs- bzw. Misshandlungstaten als auch Kinder, deren Verletzungen tatsächlich aus Unfällen stammen. Ein solcher Effekt wird wohl kaum im besten Wohl des Kindes sein.
- Darüber hinaus sei angemerkt, dass für eine Anzeigepflicht für Laien, die aus dem Umfeld des Minderjährigen kommen, keine entsprechende Rechtstradition besteht. Es müsste daher, da letztlich hunderttausende Personen potenziell betroffen wären (alle, die in irgendeiner Weise mit Kindern zu tun haben), eine massive und umfassende mediale Aufklärungskampagne durchgeführt werden.
- In diesem Zusammenhang besteht schließlich die Gefahr überschießender Anzeigen aus Furcht vor dem „Gesetz“ einerseits und die Gefahr massiver „Ver-naderung“ von Nachbarn, Babysittern etc. andererseits, worauf im Entwurf in keiner Weise Rücksicht genommen worden ist.
- Als besonders problematisch wird die Unverzüglichkeit der Anzeigepflicht angesehen, da sie keine Möglichkeit bietet, das Kind ausreichend auf die nachfolgenden Ermittlungstätigkeiten vorzubereiten. Dies scheint weder im Sinne des Kindeswohls noch der Idee einer verbesserten Strafverfolgung zu sein, da die Gefahr verfrühter Verfolgungshandlungen das Kind nicht nur nicht schützt,

sondern vielfach weiter traumatisieren würde. Daher sollte, wenn unbedingt erforderlich, eine vernünftige Zeitspanne vor einer nachfolgenden Anzeige im Interesse des Kindes vorgesehen werden. Damit könnten auch überschüssige und leichtfertige Informationen, siehe oben, verhindert werden.

- Im Übrigen stellt sich die Frage der Ahndung von möglichen Verletzungen der Anzeigepflicht, da im Entwurf keinerlei Rechtsfolgen vorgesehen sind.
- Insgesamt erscheint auch die Formulierung „Personen, ... denen sonst die Sorge für die körperliche und seelische Integrität des Minderjährigen obliegt,“ im Hinblick auf den erfassten Personenkreis äußerst unbestimmt, zumal keine eindeutige Abgrenzung weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Erläuterungen zu entnehmen ist. Dies würde insbesondere in der gegenständlichen sensiblen Materie zu einer inakzeptablen Rechtsunsicherheit führen und ist daher auch im Sinne der obigen Ausführungen insgesamt abzulehnen

Sofern – trotz der dargelegten Gegenargumente – aus strafpolitischer Sicht an einer Verschärfung der Anzeigepflicht festgehalten werden sollte, könnte diese an Stelle der Normierung einer allgemeinen Anzeigepflicht in der StPO durch eine entsprechende Änderung der ärztrechtlichen Anzeigepflicht erfolgen.

Die entscheidende Überlegung dieser Alternative ist, allfällige Anzeigepflichten, so sie denn als unumgänglich angesehen werden, wohl eher in jener Rechtsmaterie zu regeln, die auch schon nach geltender Rechtslage die ärztliche Anzeigepflicht enthält. Vorgeschlagen wird daher eine Verschärfung jener Bestimmung, in der bereits eine Anzeigepflicht vorgesehen ist.

In diesem Sinne könnten seitens des ho. Ressorts folgende Regelungen des § 54 Abs. 4 und Abs. 5 ÄrzteG 1998 vorgeschlagen werden:

„§ 54. ...

(4) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so hat der Arzt, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

(5) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht, dass ein Minderjähriger durch eine Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in seiner sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte (§ 65 Z 1 lit. a StPO), so hat der Arzt unverzüglich und nachweislich Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger sowie gegebenenfalls an eine Kinderschutzgruppe in einer Krankenanstalt zu erstatten. Die Anzeige durch den Arzt bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft kann so lange unterbleiben, als sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen des Minderjährigen richtet und auf Grund einer umgehenden schriftlichen Stellungnahme des Jugendwohlfahrtsträgers oder einer Kinderschutzgruppe das Wohl des Minderjährigen durch die Anzeige mehr beeinträchtigt würde als durch deren Unterbleiben. Dies ist vom Arzt gemäß § 51 zu dokumentieren.“

Die vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich am Wortlaut des § 78a StPO in der Fassung des Begutachtungsentwurfs und weichen somit bewusst vom jeweiligen aktuellen Gesetzeswortlaut im ÄrzteG 1998 ab. Damit können weiters Interpretationsschwierigkeiten von konkurrierenden Anzeigepflichten der StPO zum Ärztegesetz 1998 vermieden werden.

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 54 Abs. 5 ÄrzteG 1998 darf erläutert werden wie folgt:

Der/Die Arzt/Ärztin hat die Möglichkeit, vor einer Anzeige bei der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme des Jugendwohlfahrtsträgers bzw. einer Kinderschutzgruppe einzuholen. Geht aus dieser Stellungnahme hervor, dass eine Anzeige das Wohl des Minderjährigen mehr beeinträchtigen würde als deren Unterbleiben, so kann die Anzeige unterbleiben. Sollte keine Stellungnahme des Jugendwohlfahrtsträgers beim/bei der betreffenden Arzt/Ärztin einlangen (z.B. auf Grund der Überlastung der jeweiligen Einrichtung), so wäre vom/von der Arzt/Ärztin jedenfalls Anzeige zu erstatten. Ebenso verhält es sich bei Stellungnahmen, die entweder die Gefährdung des Kindeswohls nicht klar zum Ausdruck bringt oder (selbstverständlich dann), wenn eine Anzeige klar befürwortet wird.

Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass nur auf Grund einer klaren Gefährdungsabwägung durch den Jugendwohlfahrtsträger oder eine Kinderschutzgruppe, die ausdrücklich gegen eine Anzeige spricht, der/die Arzt/Ärztin von dieser absehen darf und auch eine zeitliche Verzögerung der Rückmeldung nicht zum Unterbleiben der Anzeige führt.

Abschließend darf auf die bereits bestehenden Meldepflichten des § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 16, in der geltenden Fassung, hingewiesen werden, wonach von in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten ist, sofern sich der Verdacht ergibt, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind und die Meldung zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist, dies auch wenn sie auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ersucht das Bundesministerium für Justiz um Prüfung und Berücksichtigung der dargelegten Anregungen und Bedenken und steht selbstverständlich jederzeit für entsprechende Gespräche zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für die Bundesministerin:
Hon. Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage:
Elektronisch gefertigt